

MERKBLATT

über Abfalltransporte nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG - i.V.m. der Transportgenehmigungsverordnung – TgV –

Vorbemerkung

Mit dem In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) am 07.10.1996 sowie dem sogen. untergesetzlichen Regelwerk (insbesondere der Transportgenehmigungsverordnung- TgV) sind die Bestimmungen für Transportgenehmigungen für Abfälle neu geregelt worden.

Dieses Merkblatt soll Antworten auf häufig gestellte Fragen hinsichtlich des Erfordernisses einer abfallrechtlichen Transportgenehmigung sowie ihres Genehmigungsverfahrens geben. Die nachfolgenden Ausführungen sind allgemein gehalten und berücksichtigen die „Normalfälle“. In Einzelfällen können sich Abweichungen ergeben. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine vorherige Beratung durch die Genehmigungsbehörde. Die Angaben in diesem Merkblatt gelten allgemein für den Vogtlandkreis. In anderen Landkreisen/Bundesländern können teilweise abweichende Regelungen bestehen.

Wer benötigt eine Transportgenehmigung?

Für das gewerbliche Einsammeln oder Befördern aller Abfälle zur Beseitigung oder von gefährlichen Abfällen zur Verwertung ist eine Transportgenehmigung erforderlich (§ 49 KrW-/AbfG; § 1 Abs. 1 TgV).

Das Einsammeln oder Befördern von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden, bedarf keiner Transportgenehmigung (§ 1 Abs. 2 TgV). Bei zurückgenommenen Abfällen zur Beseitigung kann die zuständige Behörde von der Transportgenehmigungspflicht freistellen (§ 25 Abs. 3 KrW-/AbfG).

Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG und die von diesen beauftragten Dritten benötigen keine Transportgenehmigung. Ebenfalls keine Transportgenehmigung benötigen Entsorgungsfachbetriebe, **soweit** sie hierfür zertifiziert sind (s. u. unter „Entsorgungsfachbetriebe“).

Generell ohne Transportgenehmigung dürfen nur unbelasteter Erdaushub, unbelasteter Straßen- aufbruch oder unbelasteter Bauschutt eingesammelt oder befördert werden.

Abgrenzung zwischen dem Einsammeln oder Befördern als gewerbliches Handeln und als Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen dem Einsammeln oder Befördern als gewerbliches Handeln (genehmigungspflichtig) und als Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens (genehmigungsfrei) schwierig sein.

- Gewerbliches Handeln liegt vor, wenn jemand entgeltlich oder wiederkehrend Abfalltransporte für Dritte durchführt. Gewerblich und damit genehmigungspflichtig sind z. B. Beförderungsvorgänge von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, Containerdiensten und ähnlichen Betrieben.

- Tätigkeiten im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen und damit genehmigungsfrei sind z.B. der Werksverkehr, die Eigenentsorgung und Transporte von Handwerkern, die bei der Ausübung ihres Handwerks anfallenden Abfälle zur Entsorgungsanlage bringen.

Beauftragte Dritte und Subunternehmer

Der Beförderer kann einen Dritten mit der Durchführung von Abfalltransporten beauftragen, wenn dieser Dritte die für den jeweiligen Transport erforderliche Fach- und Sachkunde besitzt und vom Beförderer die erforderlichen Informationen und Weisungen erhält (§ 5 TgV). Diese Beauftragung ist aber nur zulässig, wenn der Dritte selbst keine Transportgenehmigung benötigt, also insbesondere selbst nicht gewerblich handelt. Dieser Fall wird daher in der Praxis selten sein.

Handelt der Dritte gewerblich, ist er Subunternehmer und benötigt eine eigene Transportgenehmigung. Transportgenehmigungen sind nicht übertragbar.

Die Entsorgungsträger i. S. d. §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG können Beförderer als Dritte beauftragen; der Beförderer braucht dann keine Transportgenehmigung für Abfalltransporte im Rahmen der Beauftragung. Setzt dieser als Dritter beauftragte Beförderer seinerseits einen Subunternehmer ein, benötigt der Subunternehmer eine eigene Transportgenehmigung.

Kann von der Genehmigungspflicht freigestellt werden?

Die in § 49 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG vorgesehene Freistellung kommt entgegen dem Gesetzeswortlaut in der Praxis nicht vor, da die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nicht genehmigungspflichtig ist.

Freistellungen von der Transportgenehmigungspflicht sind möglich für Hersteller und Vertrieber, die Abfälle freiwillig zurücknehmen und dies der zuständigen Behörde angezeigt haben (vgl. auch § 1 Abs. 2 TgV, s. o.). Die Entscheidung trifft in diesem Fall die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde (§ 25 Abs. 2 KrW- /AbfG).

Wer erteilt eine Transportgenehmigung?

In Sachsen sind die Landkreise für die Erteilung der Transportgenehmigung zuständig. Der Antrag ist bei dem Landratsamt zu stellen, wo der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat.

Wie wird eine Transportgenehmigung beantragt?

Die Genehmigung ist in deutscher Sprache, schriftlich und unter Verwendung eines Vordrucks zu beantragen. Das Antragsformular muss in seiner Form den Vorgaben der TgV entsprechen. Das Landratsamt Vogtlandkreis hat keine Antragsformulare vorrätig; diese sind bei den einschlägigen Fachverlagen erhältlich.

Dem Antrag sind grundsätzlich die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen (vgl. auch § 7 TgV) beizufügen. Die Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Unvollständige oder in anderer Sprache verfasste Antragsunterlagen führen zu Rückfragen und verzögern das Genehmigungsverfahren.

Die polizeilichen Führungszeugnisse und die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen aktuell, d. h. nicht älter als drei Monate, sein und im Original vorgelegt werden. Zu einigen Antragsunterlagen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Eine Transportgenehmigung gilt generell bundesweit (§ 49 Abs. 4 KrW-/AbfG), grundsätzlich für alle Abfallarten und zeitlich unbefristet. Es kann aber beantragt werden, die Transportgenehmigung eingeschränkt zu erteilen.
- Das polizeiliche Führungszeugnis wird bei der Wohnsitzgemeinde (i.d.R. Einwohnermeldeamt) der betreffenden Person(en) beantragt. Die Ausstellung wird beschleunigt, wenn die Belegart "O" - zur Vorlage bei einer Behörde- beantragt wird. Die Auszüge aus dem Gewerbezentralregister werden ebenfalls bei der Gemeinde (i.d.R. Einwohnermeldeamt) beantragt. Die Ausstellung wird auch hier beschleunigt, wenn die Belegart "9" - zur Vorlage bei einer Behörde- beantragt wird. Bei der Antragstellung sind der Gemeinde unbedingt folgende Angaben zu machen:

Verwendungszweck: Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG. Es kann auch das Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde eingetragen werden, wenn es bekannt ist. Ohne eine dieser Angaben können Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister keinem Vorgang zugeordnet und damit der Genehmigungsantrag nicht bearbeitet werden.

Die Auszüge sind zurückzusenden an das:

Landratsamt Vogtlandkreis
Umweltamt und Bauordnung
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Bahnhofstraße 46- 48
08523 Plauen

- Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung muss eine Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. EUR pauschal aufweisen, § 7 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1e Transportgenehmigungsverordnung (TgV). Die Betriebs-Haftpflichtversicherung (falls diese erforderlich ist, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1f TgV) sollte mindestens 2,5 Mio. EUR pauschal betragen. Hier sind im Einzelfall andere (auch höhere) Beträge möglich.
Bitte fügen Sie keine Versicherungspolizen bei. Fragen Sie Ihren Versicherer nach einer aktuellen, gesonderten Bestätigung, aus der hervorgeht, für welche Ihrer Fahrzeuge Versicherungsschutz, entsprechend den gesetzlichen Forderungen besteht. Bestätigungen eines Versicherungsmaklers können leider nicht anerkannt werden, da diese keinen rechtsverbindlichen Charakter für den Versicherer besitzen.

Der Fachkundenachweis für die für die Leitung und den Betrieb verantwortliche Person kann auf drei verschiedene Weisen erbracht werden:

1. Variante (Regelfall):

Die verantwortliche Person verfügt über während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen; die Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen

Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind. Zusätzlich ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt worden sind, erforderlich.

2. Variante:

Die verantwortliche Person verfügt über den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, Biologie oder Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist. Die verantwortliche Person muss weiter während einer einjährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen erworbenen haben; die Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind. Zusätzlich ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt worden sind, erforderlich.

3. Variante:

Von der Erfüllung der vorstehenden Fachkundevoraussetzungen kann abgesehen werden, wenn die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person am 07.10.1996 seit mindestens drei Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit denen einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind und die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet ist. Für diese Personen ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt worden sind, erforderlich.

Hinweis: Anbieter anerkannter Fachkundelehrgänge können bei der Landesdirektion Leipzig erfragt werden. Von den zuständigen Stellen in den anderen Ländern anerkannte Lehrgangsanbieter können Sie ebenfalls in Anspruch nehmen.

Änderungen erteilter Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG

Nach dem 07.10.1996 erteilte Transportgenehmigungen nach § 49 KrW-/AbfG können inhaltlich geändert werden. Bei einem neuem Inhaber oder Geschäftsführer oder einer anderen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ist neben dem Antrag die Gewerbeummeldung und ggf. ein aktueller Handelsregisterauszug, für neue Personen zusätzlich das polizeiliche Führungszeugnis, der Auszug aus dem Gewerbezentralregister und ggf. der Fachkundennachweis beizufügen. Bei jeder Änderung, die die Genehmigungsvoraussetzungen berühren, ist der Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung neu vorzulegen. Dabei sind die zum Antrag gehörenden Anhänge nur insoweit erneut einzureichen, wie diese die Änderung belegen. Wenn sich die Firma (aber ohne Änderung der Rechtsform) oder die Anschrift ändert, ist der Genehmigungsbehörde ein Genehmigungsantrag mit den geänderten Daten einzureichen und die

Gewerbeummeldung und ggf. der aktuelle Handelsregisterauszug beizufügen. Eine Änderung der Rechtsform des Betriebes erfordert eine neue Transportgenehmigung.

Auslandsverbringungen von Abfällen

Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sind die EG-Abfallverbringungs-Verordnung als unmittelbar geltendes Recht und das Abfallverbringungsgesetz zu beachten. Verbringungen von Abfällen in andere oder aus anderen Staaten oder durch die Bundesrepublik Deutschland hindurch bedürfen in vielen Fällen der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens. Auskünfte zu Auslandsverbringungen von Abfällen erteilt das Regierungspräsidium Dresden, das für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens von Auslandsverbringungen zuständig ist.

Unabhängig von der Notifizierung ist bei allen Abfällen zur Beseitigung und den gefährlichen Abfällen zur Verwertung zusätzlich eine Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG erforderlich. Bei allen grenzüberschreitenden Abfalltransporten (auch solchen mit Abfällen der "grünen Liste" zur Verwertung) ist das A-Schild (§ 49 Abs. 6 KrW-/AbfG) am Fahrzeug zu führen.

Was kostet eine Transportgenehmigung?

Die Kostenfestsetzung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 13 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), letzte Änderung 05. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), i. V. m. dem Achten Sächsischen Kostenverzeichnis (8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl., S. 661; 17. Dezember).

Entsprechend Lfd. Nr. 3 Tarifstelle 14.1 bzw. 14.2 des Kostenverzeichnisses ist bei Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG ein Gebührenrahmen von 250 EUR bis 6.000 EUR vorgesehen. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Transportgenehmigung, der Befristungsdauer (Jahren), der Abfallschlüsselnummern (Anzahl der Abfallarten) und des Geltungsbereiches (Anzahl der Bundesländer) zu ermitteln. Eine detaillierte Kostenübersicht ist im Anhang (Anlage I) abgedruckt.

Bearbeitungsdauer des Antrages auf Erteilung einer Transportgenehmigung

Die Genehmigungsbehörde hat u. a. eine Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers durchzuführen. Hierzu müssen die eingereichten Unterlagen ausgewertet werden. Mitunter ergeben sich auch Rückfragen mit dem Antragsteller. Es ist daher von einer Bearbeitungsdauer des Antrages von etwa einem Monat auszugehen.

Was ist sonst noch zu beachten?

Die Transportgenehmigung ist eine ausschließlich nach dem KrW-/AbfG ergehende Entscheidung. Andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen usw. (insbesondere nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und den Gefahrgutverordnungen) müssen unabhängig von der abfallrechtlichen Transportgenehmigung vorliegen. Das europäische Abfallverzeichnis (in Deutschland mit der Abfallverzeichnisverordnung eingeführt) wird in unregelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Die zuletzt am 01.01.2002 wirksam gewordene Änderung bei Abfallschlüsseln und -bezeichnungen war tief greifend. Es sollte daher sorgfältig abgewogen werden, ob es sinnvoll ist, die Transportgenehmigung aus Kostengründen auf einzelne Abfallarten zu beschränken.

Anlage I**I. Erteilung einer bis zu zehn Jahren befristeten Transportgenehmigung
(250 EUR bis 5.000 EUR)**

Die festzusetzende Gebühr errechnet sich aus dem wirtschaftlichen Wert der Transportgenehmigung. Dieser beträgt 500 EUR je Jahr. Es wird multipliziert mit der Anzahl der Befristungsjahre. Dieses Ergebnis ist in Abhängigkeit vom Geltungsbereich und der Anzahl der Abfallschlüsselnummern um die Summe der in den nachfolgenden Tabellen festgelegten Prozentsätzen zu ermäßigen.

Geltungsbereich (BL)	Faktor
1 Bundesland	25 v. H.
2 bis 5 Bundesländer	15 v. H.
6 bis 10 Bundesländer	7,5 v. H.
über 10 Bundesländer	keine Reduzierung

Abfallschlüsselnummern (AS)	Faktor
1 bis 10 AS	25 v. H.
11 bis 50 AS	15 v. H.
51 bis 100 AS	7,5 v. H.
über 100 AS	keine Reduzierung

Die Gebühr für befristete TG's berechnet sich daher nach der Formel:

Festzulegende Gesamtgebühr = 500 EUR x Anzahl/Jahre - (Faktor/BL + Faktor/AS)

Beispiel: Antrag auf TG für 6 Jahre, räumlich beschränkt auf 5 Bundesländer und gegenständlich beschränkt auf 40 Abfallarten

$$500 \text{ EUR} \times 6 = 3000 \text{ EUR} //$$

$$15 \% + 15 \% = 30 \% \rightarrow 30 \% \text{ aus } 3.000 \text{ EUR} = 900 \text{ EUR}$$

$$3.000 \text{ EUR} - 900 \text{ EUR} = 2.100 \text{ EUR}$$

2. Erteilung einer über mehr als zehn Jahre befristeten oder unbefristeten Transportgenehmigung (3.000 EUR bis 6.000 EUR)

Die festzusetzende Gebühr errechnet sich aus dem wirtschaftlichen Wert der Transportgenehmigung. Bei einer über zehnjährigen oder unbefristeten erteilten Transportgenehmigung ist dabei von 6.000 EUR auszugehen. Dieser Wert ist in Abhängigkeit vom Geltungsbereich und der Anzahl der Abfallschlüsselnummer um die Summe der in dem Tabellen der Tarifstellen 14.1 festgelegten Prozentsätzen zu ermäßigen.

Die Gebühr für unbefristete TG berechnet sich nach der Formel:

Festzulegende Gesamtgebühr = 6000 EUR - (Faktor/BL + Faktor/AS)

Beispiel: Antrag auf unbefristete TG, räumlich beschränkt auf 6 Bundesländer und gegenständlich beschränkt auf 45 Abfallarten

$$7,5 \% + 15 \% = 22,5 \% \rightarrow 22,5 \% \text{ aus } 6.000 \text{ EUR} = 1.350 \text{ EUR}$$

$$6.000 \text{ EUR} - 1.350 \text{ EUR} = 4.650 \text{ EUR}$$